

Merkblatt Zusatzversorgung

Die ZVKPlusRente

1. März 2026



	Seite
1. Nutzen Sie die Vorteile der ZVKPlusRente bei der KVBW Zusatzversorgung	2
2. Riester-Förderung künftig finanziell noch interessanter	2
2.1 Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus	2
2.2 Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises	2
3. Entgeltumwandlung (Steuervorteile und Sozialversicherungsfreiheit)	3
4. Wahl des Förderwegs	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

535-033-01A_Merkblatt_ZVKPlusRente

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLAEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Servicezeiten

siehe Homepage

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. Nutzen Sie die Vorteile der ZVKPlusRente bei der KVBW Zusatzversorgung

Die ZVKPlusRente ist Ihre Gelegenheit, direkt bei der KVBW Zusatzversorgung für den Ruhestand vorzusorgen und Ihre Versorgungslücke zu vermindern. Die Leistungen überzeugen: Sie bauen sich eine zusätzliche Altersrente auf. Alternativ können Sie die Rente auch bereits im Fall der Erwerbsminderung abrufen. In der Einzahlungsphase ist eine Hinterbliebenenversorgung Teil der Versicherung. Bei Rentenbeginn können Sie frei entscheiden, ob sie diese auch weiterhin benötigen. Wenn nicht, erhalten Sie einen Bonus auf Ihre monatliche ZVKPlusRente. Diese erhöht sich im Rentenfall übrigens jährlich zum 1. Juli um 1 %.

Der Abschluss einer ZVKPlusRente ist einfach: Gehen Sie direkt auf Ihren Arbeitgeber zu, er übernimmt die Abwicklung und überweist Ihre Beiträge an die KVBW Zusatzversorgung. Der Staat belohnt dies mit Steuervergünstigungen und/oder erhöht Ihre Rente durch Zulagen. Versicherungsschutz besteht bereits ab dem ersten Beitrag. Eine Gesundheitsprüfung vor Vertragsabschluss ist nicht notwendig. Über den Stand Ihrer ZVKPlusRente informieren wir Sie jährlich.

Das macht die **ZVKPlusRente** außerdem aus:

- **Günstig**
Keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden an Aktionäre.
- **Variabel**
Individuelle Wahlmöglichkeiten bezüglich Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenversorgung.

Flexible Beitragsgestaltung und verschiedene Auszahlungsmöglichkeiten.
- **Förderfähig**
Riester-Förderung und Entgeltumwandlung sind im Rahmen der **ZVKPlusRente** möglich.

2. Riester-Förderung künftig finanziell noch interessanter

Unter Berücksichtigung der in der Tabelle dargestellten Beitragszahlung erhalten Sie eine Grundzulage und für jedes bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Die staatliche Zulage trägt zur Erhöhung Ihrer Betriebsrente aus der ZVKPlusRente bei. Welchen Eigenbeitrag Sie unter Berücksichtigung der möglichen Zulagen noch leisten müssen, damit Sie die volle staatliche Förderung erreichen, können Sie bequem auf unserer Homepage www.kvbw.de ermitteln. Dieser Beitrag muss mindestens so hoch sein wie der Sockelbetrag von jährlich 60 €.

Ihr Mindestbeitrag (inkl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.

Maximal förderfähig ist ein Beitrag (inkl. Zulagen) von bis zu		2.100 €
Zulagen	für Sie (Grundzulage*)	175 €
	pro Kind bis 2007 geboren	185 €
	pro Kind ab 2008 geboren	300 €

* Sofern die Voraussetzungen gegeben sind: Einmalig plus 200 € Berufseinsteiger-Bonus!

Sie können Ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob Sie zusätzlich zu den Zulagen durch den Sonderausgabenabzug noch eine steuerliche Vergünstigung in Form einer Steuererstattung erhalten. Maximal förderfähig sind Beiträge bis zu 2.100 € inkl. Zulagen.

Zur Nutzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG werden wir dem zuständigen Finanzamt die Altersvorsorgebeiträge direkt elektronisch übermitteln – soweit uns alle hierfür notwendigen Daten vorliegen.

Sollen die Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nicht berücksichtigt werden, können Sie uns eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese gilt ab dem Folgejahr der Erklärung.

2.1 Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus

Seit 2008 erhalten junge Leute, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, einen Bonus. Die Grundzulage wird – sofern der volle Mindesteigenbeitrag gezahlt wird – einmalig um 200 € erhöht.

2.2 Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises

Auch Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen und Dienstordnungsangestellte, die Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhalten, haben einen Anspruch auf Förderung. Voraussetzung ist, dass dieser Personenkreis unmittelbar vor dem Bezug der Rente in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert war bzw. Dienstbezüge (DO-Angestellte) erhalten hat.

Grundlage für die Berechnung des Mindestbeitrags von 4 % ist in diesen Fällen die Summe aus der im Vorjahr bezogenen Bruttorente der Deutschen Rentenversicherung und einem eventuell bezogenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt bzw. einem Dienstbezug.

3. Entgeltumwandlung (Steuervorteile und Sozialversicherungsfreiheit)

Sofern die (tarif-)vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass ein Teil des künftigen (Brutto-)Entgelts in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird. Der Mindestbeitrag für 2026 beträgt jährlich 296,63 €. Die Bemessungsgrundlage für Ihre Altersvorsorge aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) ändert sich dadurch nicht.

Der Beitrag an die KVBW Zusatzversorgung ist im Jahr 2026 bis zu 8.112 € steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit ist auf 4.056 € begrenzt.

Die Zusatzversorgungskasse erhebt seit 2008 zum Einstieg in die Kapitaldeckung von Ihrem Arbeitgeber einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zusatzbeitrag. Seit 1. Januar 2025 beträgt dieser 0,65 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben führt dies zu einer entsprechenden Verminderung des Höchstbetrages, den Sie im Rahmen Ihrer Entgeltumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei umwandeln können.

Bei Entgeltumwandlungen mit Jahresbeiträgen von weniger als 4.056 € ergeben sich durch die Einführung des Zusatzbeitrags in der Regel keine nennenswerten Änderungen.

Beispiel

Bei einem ledigen 25-jährigen Arbeitnehmer (ohne Kinder) mit einem Jahresentgelt von ca. 25.000 €, Steuerklasse I und einem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 21,75 % ergeben sich unter Berücksichtigung eines vom Arbeitgeber gezahlten Zusatzbeitrages von 162,50 € (0,65 % von 25.000 €) im Jahr folgende Ersparnisse:

	Entgelt- umwandlung	Entgelt- umwandlung	Entgelt- umwandlung
	1.000 € / Jahr	3.893,50 € / Jahr (4.056 € - 162,50 € Zusatzbeitrag)	7.949,50 € / Jahr (8.112 € - 162,50 € Zusatzbeitrag)
Steuer ca.*	193 €	644 €	1.212,00 €
Sozialver- sicherungs- beitrag ca.*	217,50 €	1.036,16 €	1.036,16 €
Arbeitnehmer- ersparnis ca.*	410,50 €	1.680,16 €	2.248,16 €

* Die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen des Arbeitgebers zur ZVKRente (Pflichtversicherung) ab 2008 sind hierbei jeweils berücksichtigt.

4. Wahl des Förderwegs

Eine pauschale Aussage zum für Sie besten Förderweg können wir nicht treffen. Für die konkrete Anlageentscheidung sind ganz unterschiedliche Kriterien maßgeblich, die sehr stark von Ihrer familiären und wirtschaftlichen Situation abhängen.

Mit dem [Renten-Förderrechner](#) auf unserer Website (www.kvbw.de) können Sie schnell und unkompliziert Ihre mögliche Betriebsrente aus der ZVKPlusRente ermitteln.

Sie haben die Wahl zwischen Zulagenförderung (Riester-Förderung), Entgeltumwandlung oder einem ungeforderten Vertrag. Bitte beachten Sie, dass die im Renten-Förderrechner dargestellte Betriebsrente weder gesetzliche Abzüge noch Ruhens- oder Kürzungsvorschriften (z. B. Steuer, Versorgungsausgleich, Kranken- und Pflegeversicherung) berücksichtigt.

Gerne erstellen wir Ihnen eine unverbindliche Beispielsberechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben. Diese ersetzt aber keinesfalls eine eingehende Erörterung der zugrundeliegenden steuerrechtlichen Fragen mit einem Steuersachverständigen oder dem Finanzamt.

Bitte verwenden Sie dafür unser Formular zur [Anforderung einer Beispielsberechnung](#), das Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. direkt bei der KVBW Zusatzversorgung erhalten. Auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#) - Vordrucke & Merkblätter stehen sämtliche Formulare auch zum Download bereit.

Wenn Sie noch Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel. 0721 5985-799

E-Mail: zv40@kvbw.de

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Betriebsrente aus der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis der ZVKPlusRente sind unsere [Allgemeinen Versicherungsbedingungen \(AVB\)](#). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem [Bedingungsheft](#) zur ZVKPlusRente entnehmen.

Aus dem verwendeten Beispiel kann eine durchschnittliche Rentenhöhe nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigen.

Die AVB in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Im Rentenfall sind aus der ZVKPlusRente grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Diese behalten wir direkt von Ihrer Rente ein und führen sie an Ihre Krankenkasse ab. In gewissen Ausnahmefällen sind keine Beiträge zu entrichten, z. B.:

- bei ZVKPlusRenten mit Riesterförderung
- bei fortgeführten ZVKPlusRenten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Seit 2020 werden Betriebsrentner bei den Krankenversicherungsbeiträgen teilweise entlastet, indem durch Einführung eines monatlichen Freibetrags (in 2026: 197,75 €) nur für den übersteigenden Betrag aus der Betriebsrente (aus ZVKRente und ZVKPlusRente) Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind.